

S A T Z U N G

über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung

- Fäkalschlammsatzung -

(FäKS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 49 - 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 113), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 35080 Bad Endbach in der Sitzung am 18.07.1994 folgende

Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung (Fäkalschlammsatzung)

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm).
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 2

Begriffsabstimmungen

Es bedeuten:

- a) Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO;
- b) Fäkalschlamm: das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstückskläreinrichtung kann verlangen, dass der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes
 - a) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.
- (3) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht besteht, muss der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Gemeinde die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück in der Gemeinde, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Den Eigentümern und sonst dinglich Berechtigten obliegt die Pflicht zur rechtzeitigen Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen und zum Abfahren des Fäkalschlammes. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.
- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens einmal jährlich entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Gemeinde oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin.

- (4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Eine Befreiung wird nicht erteilt, wenn ein Anschluss an eine Kanalsammelanlage möglich und zumutbar ist.
- (5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr an Hand von Belegen (Rechnungen, Ausführbestätigung und dergleichen) nachweisen können, dass die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, dass auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen musste.
- (6) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 6

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 7

Entleerungszeiten

- (1) Die Entleerungszeiten werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Ersatzweise können die Betreiber die Entleerungszeiten selbst bestimmen, wenn sie der Gemeinde folgende Nachweise schriftlich unaufgefordert vorlegen:
1. Zeitpunkt der Entleerung
 2. Bestätigung der Entleerung durch den Unternehmer
 3. Nachweis über den Verbleib des Entleerungsgutes.
Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung des Abnehmers (Kläranlage o. ä.) mit Mengenangabe erforderlich.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Wird die Entleerung durch Bedienstete der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt, so sind der Gemeinde die entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Wird die Entleerung vom Betreiber in Auftrag gegeben, so sind die Kosten dem Abfuhrunternehmer direkt zu erstatten, wobei der Betreiber den Unternehmer frei wählen und mit ihm den Abfuhrpreis vereinbaren kann.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde einzelnen Unternehmern die Erlaubnis zur Abfuhr der Fäkalien entziehen.

§ 9 Verbotener Grubeninhalte - Fundgegenstände

- (1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden:

Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Gas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.
- (2) Den bei der Entfernung dieser Stoffe verursachten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 10 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 11 Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Gemeinde kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anschließt;
 2. entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten überlässt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsmäßig oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren lässt;
 - 3a. entgegen § 7 (2) die geforderten Nachweise nicht binnen 1 Monat nach Aufforderung vorlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert und die notwendigen Auskünfte verweigert;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlammabfuhr ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung verbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Bad Endbach vom 22.07.1994 bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 22.07.1994

Der Gemeindevorstand

Becker
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht
im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach Nr. 29 vom 22.07.1994
Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung tritt am 23.07.1994 in Kraft.

Euro-Artikelsatzung öffentlich bekannt gemacht
in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 15 vom 14.04.2001
Euro-Artikelsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehenden Nachträge wurden komplett in die Satzung eingearbeitet.

35080 Bad Endbach, 31.12.2001

Becker (S)
Bürgermeister